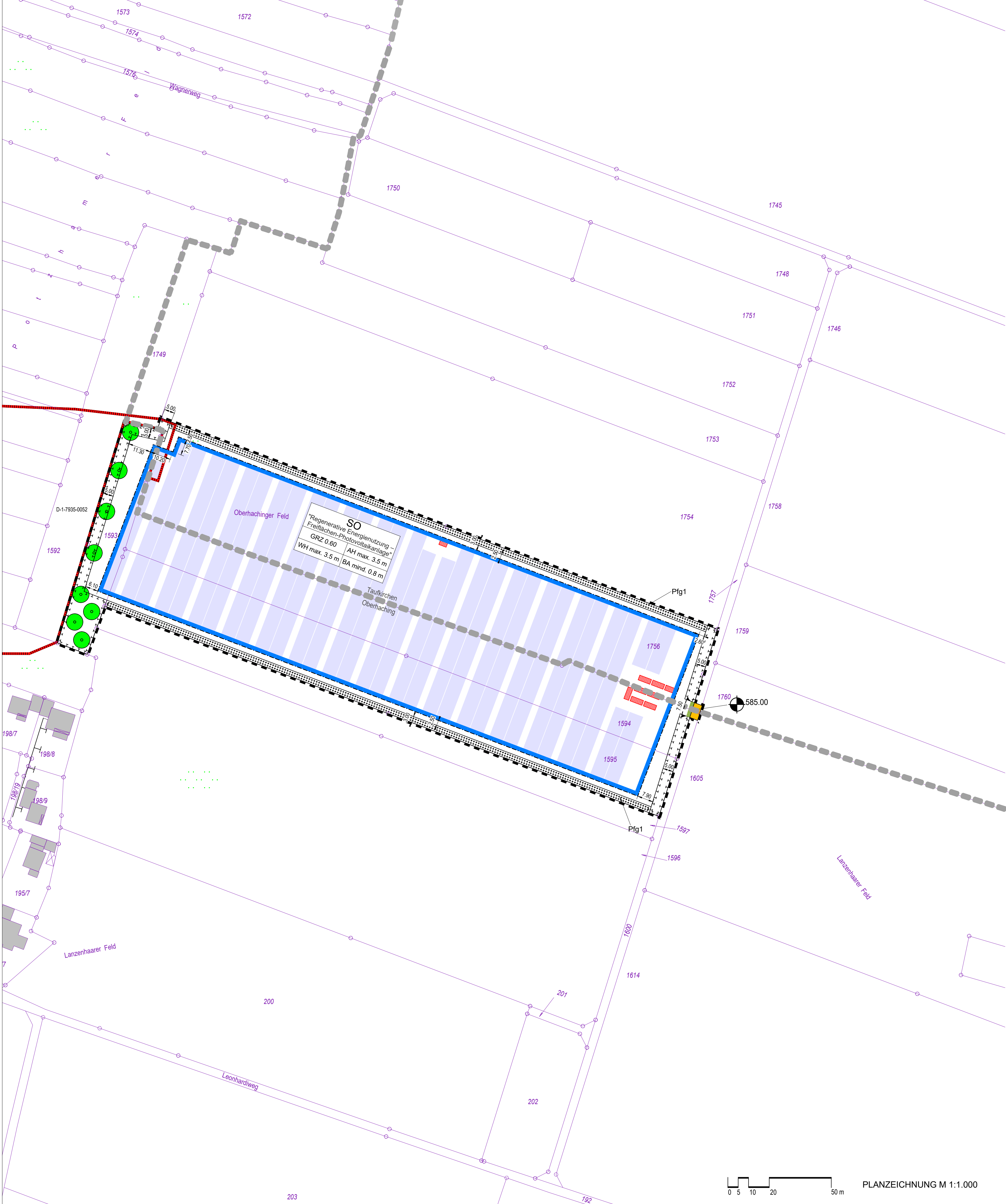




PRAÄMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1, des § 10 und des § 12 BauGB, des Art. 81 Abs. 2 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsgrundlage

Für den im Umgriff der Planzeichnung dargestellten Bereich wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung gemäß § 8 und § 9 BauGB i.V.m. § 12 BauGB als Satzung erlassen.

§ 2 Bestandteile

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan besteht aus

der Planzeichnung mit den Festsetzungen durch Planzeichen und durch Text, den Hinweisen durch Planzeichen und Text sowie den nachrichtlichen Übernahmen, jeweils in der Fassung vom 24.02.2026,

dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 24.02.2026,

der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 24.02.2026.

§ 3 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan ergibt sich aus der Planzeichnung.

2. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN UND TEXT

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

§ 4 Art der baulichen Nutzung

	Sondergebiet nach § 11 Abs. 1 BauNVO mit Zweckbestimmung nach § 11 Abs. 2 BauNVO BauNVO „Regenerative Energiegenutzung – Freiflächen-Photovoltaikanlage“
--	--

§ 5 Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,60	max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
AH 3,5 m	Anlagenhöhe als Höchstmaß in Metern über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt
WH 3,5 m	Wandhöhe als Höchstmaß in Metern über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt
BA 0,8 m	Bodenabstand als Mindestmaß in Metern über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt
	Höhenbezugspunkt mit Angabe der Höhenlage in Metern ü. NHN

§ 6 überbaubare Grundstücksfläche

	Baugrenze
	Einfahrtsbereich mit Angabe zur Breite in Metern
	öffentliche Straßenverkehrsflächen (Wirtschaftsweg)
	Straßenbegrenzungslinie

§ 7 Verkehrsflächen

	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
--	---

§ 8 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Pflanzgebot Pflg 1: Strukturreiche Strauchpflanzung
	Baum II./III. Ordnung zu pflanzen
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen gemäß Genehmigungsbescheid 9.2.4123/Th)

§ 9 Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
	festgesetztes Maß, z. B. 7,70 m oder 2,70 m

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§ 10 Art der baulichen Nutzung

(1) Der in der Planzeichnung mit SO gekennzeichnete Bereich wird nach § 11 Abs. 1 BauNVO als sonstiges Sondergebiet festgesetzt. Die Zweckbestimmung nach § 11 Abs. 2 BauNVO lautet „Regenerative Energiegenutzung – Freiflächenphotovoltaikanlage“.

Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen (z.B. Photovoltaikmodule einschließlich Aufständerung, Trafostation, Wechselrichter, Stromspeicher, Übergabestation usw.) sowie Stellplätze die zum Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage benötigt werden.

Zulässig sind nur solche Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

§ 11 Maß der baulichen Nutzung

(1) Die Anlagenhöhe gem. Nr. 2.A. § 5 ist zu messen ab dem gemäß Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt gem. Nr. 2.A. § 5 bis zum höchstgelegenen Abschluss der PV-Module.

(2) Der Bodenabstand gem. Nr. 2.A. § 5 der PV-Module ist zu messen ab dem gemäß Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt gem. Nr. 2.A. § 5 bis zum unteren Abschluss der PV-Module (ohne Stützen).

(3) Zwischen den PV-Modul-Reihen ist ein mind. 3,0 m breiter, nicht von baulichen bzw. technischen Anlagen überbauter und besonnter Bereich freizuhalten. Abweichend hiervon ist bei einer West-Ost-Ausrichtung der PV-Module die Kombination von zwei Modulreihen auf einer kombinierten Modulreihe zulässig. Der Mindestabstand zwischen kombinierten Modulreihen beträgt 3,0 m.

(4) Die Wandhöhe sonstiger baulicher Anlagen gem. Nr. 2.A. § 5 ist zu messen ab dem gemäß Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt gem. Nr. 2.A. § 5 bis zum höchstgelegenen traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut oder bis zum höchstgelegenen Abschluss der Außenwand (Attika).

(5) Von der festgesetzten Anlagehöhe / Wandhöhe gem. Nr. 2.A. § 5 bzw. vom festgesetzten Bodenabstand gem. Nr. 2.A. § 5 darf in Bezug auf den festgesetzten Höhenbezugspunkt gem. Nr. 2.A. § 5 um +/- 50cm abgewichen werden (Anpassung an Geländeverlauf).

§ 12 Überbaubare Grundstücksflächen

(1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Stellplätze sind nur auf überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nur private Erschließungsflächen sowie zu begrünende Flächen zulässig.

§ 13 Einfriedigungen

(1) Einfriedigungen sind als Stabgitterzäune oder Maschendrahtzäune mit Überstegschutz bis zu einer Höhe von maximal 2,20 m zulässig. Um einen Durchgang für Kleintiere zu ermöglichen, ist ein Durchlass von 15 cm im Sockelbereich freizuhalten. Einfriedungen dürfen für Zugänge und Zufahrten unterbrochen werden.

§ 14 Oberflächennasser

Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern.

§ 15 Abgrabungen / Aufschüttungen

(1) Flächige Geländeänderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) des vorhandenen natürlichen Geländes sind im Bereich der Gebäude- und Erschließungsflächen zulässig. Sie sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

(2) Der Anschluss an das vorhandene natürliche Gelände der Nachbargrundstücke muss dabei ohne Höhenversatz hergestellt werden.

§ 16 Verkehrs- und Versorgungsanlagen

(1) Im gemäß Nr. 2 A § 7 gekennzeichneten Einfahrtsbereich ist nur eine kombinierte Ein- und Ausfahrt zu den hinterliegenden Baugebietsflächen zulässig.

(2) Versorgungsleitungen dürfen nur unterirdisch geführt werden.

(3) Private Erschließungsflächen und Stellplätze sind entweder als Rasen- oder Wiesenfläche, als Schotterrassen oder Schotterfläche herzustellen. Eine vollständige Rückbaubarkeit ist dabei zu gewährleisten.

§ 17 Grünordnung

(1) Einzelbaumpflanzungen

In der gemäß Planzeichnung dargestellten Lage ist je ein Baum II. / III. Ordnung zu pflanzen. Es sind autochthone Gehölze zu verwenden.

Pflanzliste 1
Bäume (Hochstamm, 3xv, StB 18-20 cm):
Acer campestre (Feld-Ahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus domestica (Speierling).

Pflanzliste 2
Sträucher (v. Strauch, 4 Triebe, 60-100 cm bzw. 100-150 cm):
Cornus sanguineum (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Gemeine Hasel), Euonymus europaeus (Pfeifenröhchen), Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schliehe), Rhamnus cathartica (Kreuzdorn), Rosa spec. (Heimische Wild-Rose), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball).

(3) Alle zum Erhalt oder zur Pflanzung festgesetzten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu unterhalten und vor Zerstörung zu schützen. Bei Abgängigkeit eines Gehölzes ist dieses durch eine in Art und Wuchsordnung gleichwertige Nachpflanzung zu ersetzen. Die Ersatzpflanzung ist am gleichen Ort in den Mindestpflanzqualitäten gemäß Nr. 2.B. § 17 (1) bzw. Nr. 2.B. § 17 (2) vorzunehmen.

(4) Während der Bauzeit sind die Bäume und Sträucher durch entsprechende Schutzmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

(5) Nicht überbaute Grundstücksflächen bzw. nur mit PV-Modulen überstellten Grundstücksflächen sind auch innerhalb der Baugrenzen als artenreiche, extensive Rasen- oder Wiesenfläche einzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Nutzung als Weidefläche ist zulässig. Die Initialsaat erfolgt bei Bedarf mit autochthonem Saatgut, alternativ durch Druschgut- oder Mähgutübertragung mit Samenmaterial von geeigneten, durch die Untere Naturschutzbehörde freigegebenen Spenderflächen. Düngung und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig.

Die Pflege erfolgt, sofern nicht als Weidefläche genutzt, über eine jährlich ein- bis zweimalige Mahd (1. Mahd: ab 15. Juni, 2. Mahd: ab 1. September). Das Mähgut ist grundsätzlich nach Abtrocknung abzufahren. Eine Mulchmahd sowie der Einsatz von Bio- und Herbiziden oder Düngemitteln sind unzulässig. Bei flächigem Aufkommen von Problemplanzen, z.B. Wurzelschnecken oder Neophyten, ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde eine abweichende Pflege zulässig (zusätzliche Schrägschnitte etc.).

Alternativ zur jährlichen Mahd ist eine extensive Beweidung ohne Zufütterung mit 1 bis 2 Weidegängen pro Jahr zulässig. Ein Umtrieb der Weidetiere auf externe Weideflächen muss erfolgen, sobald etwa 2/3 der Wiesenflächen abgeweidet sind. Bei Bedarf ist im Anschluss an die Beweidung eine Nachmahd zulässig. Für die Nachmahd gelten vorstehende Bestimmungen zur jährlichen Mahd ohne Beweidung.

(6) Die vorstehenden Festsetzungen der Grünordnung sind bis spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Inbetriebnahme der Freiflächen-Photovoltaikanlage vollständig umzusetzen.

§ 18 Artenschutz

(1) Vermeidungsmaßnahmen:
Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind durchzuführen, um Gefährdungen der nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

Vermeidungsmaßnahme V1:
Bauarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang März bis Ende September durchzuführen.

Vermeidungsmaßnahme V2:
Im Falle von größeren Unterbrechungen der Bauarbeiten, die im Geltungsbereich einer Vegetationsaufwuchs zur Folge haben können, ist eine Verhinderung der Annahme der Fläche als Brutplatz für die Feldlerche durch das Anbringen Flatterbändern erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme V3:
Die PV-Anlage ist gegenüber angrenzenden Offenlandflächen entlang der Grenzen des Geltungsbereichs mit niedrigwüchsigen Sträuchern (ca. 3 bis 4 m Höhe) einzuräumen.

Vermeidungsmaßnahme V4:
Eingriffe in die zur Eingrünung der PV-Anlage gepflanzte Hecke sowie Lagerung von Material und Befahren der unmittelbar an die Hecke angrenzenden Bereiche während der Vogelbrutzeit von Anfang März bis Ende September sind unzulässig.

(2) Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S. d. 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG):
Die nachstehenden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind umzusetzen, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten zu sichern.

CEF-Maßnahme CEF1:
Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für 1 Feldlerchenbrutpaar ist auf insgesamt 0,5 ha externer landwirtschaftlicher Fläche ein Blühstreifen mit angrenzender Ackerschnecke 20 m. Auf den Maßnahmenflächen ist eine lückige Aussaat mit reduzierter Saatgutmenge vorzusehen, Rohbodenstellen sind zu erhalten. Auf die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie auf mechanische Unkrautbekämpfung ist zu verzichten. Zur Brutzeit der Feldlerche sind Mahd, Bodenbearbeitung und Befahren der Maßnahmenflächen unzulässig, ausgenommen der Bewuchs auf den Maßnahmenflächen ist nach einem Jahr zu dicht und zu hoch für die Feldlerche. Eine jährlicher Lagewechsel der Teillflächen ist zulässig, nach spätestens 3 Jahren ist zwingend ein Lagewechsel der Teillflächen auf dem Maßnahmengrundstück vorzunehmen.

3. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

A. PLANLICHE HINWEISE

	Grundstücksgrenze Bestand, innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs aufzuheben
	Flurstücksummern
	geplante Nebengebäude / Container (z. B. Trafostation, Batteriespeicher)
	geplante PV-Module

B. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

D-1-7935-0052

Bodendenkmal mit Nummer (amtliche Kartierung)

C. TEXTLICHE HINWEISE

1. Arten- und Naturschutz
Auf Grund der geänderten Rechtslage hinsichtlich des europäischen Artenschutzrechts darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, also nur zwischen 30. September und 01. März. Andernfalls ist für das Einzelbauvorhaben bei der Regierung von Oberbayern die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme (§ 45 Abs. 7 Satz 5 BNatSchG) zu beantragen oder Antrag auf Befreiung (§ 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu stellen.

2. Denkmalschutz
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich des Bodendenkmals D-1-7935-0052 ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 Satz 1 und 2 DSchG.

Art. 8 Satz 1 DSchG:
„Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.“

Art. 8 Satz 2 DSchG:
„Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeigt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

3. Altlasten
Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt München zu verständigen.

4. Baumschutz
Während der Bauzeit ist die DIN18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.
Ergänzend ist die R-SBB „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

5. Bodenschutz
Der belebte Oberboden ist vor Baubeginn jeder Maßnahme abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und wieder einzubauen. Ansonsten ist dieser vor Vernichtung zu schützen. Die Zwischenlagerung des Oberbodens muss in Metern von max. 2 m Höhe und 4 m Breite am Böschungsfuß erfolgen. Die Meten dürfen nicht mit Maschinen befahren werden. Das zwischenlagerte Bodenmaterial ist durch Zwischenanisat zu begrünen, sofern keine direkte Verwertung vorgesehen ist. Bei einer Lagerungsdauer über sechs Monate ist das Zwischenlager gemäß DIN 19731 mit tielwurzenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Bundes-Bodenschutzgesetz).

Um den Zinkeintrag in den Boden zu reduzieren, sind Bodenverankerungen mit minimierter Bodenberührfläche bestehend aus geeigneten Materialien (Aluminium, Stahl mit Korrosionsschutz aus Zink-Aluminium-Magnesium-Legierung usw.) zu verwenden, insbesondere bei Einbinden der Bodenverankerung in die gesättigte Bodenzone.

Durch das Vorhaben hervorgerufene Belastungen mit Zink, die von erdberührten und oberirdischen Bauteilen herrühren, sind zu minimieren und die Vorgaben der BbSchV, insbesondere die zulässige zusätzliche jährliche Fracht an Zink über alle Wirkungspfade, sind einzuhalten.

6. Maß der Baulichen Nutzung / Überbaubare Grundstücksfläche
Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Planzeichnung festgesetzt durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) in Verbindung mit der Wandhöhe bzw. der Anlagenhöhe und dem Bodenabstand.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen im Plan festgesetzt.

7. DIN-Hinweis
Die in den Festsetzungen und Hinweisen benannten Gesetze, DIN-Vorschriften und sonstigen Richtlinien können im Baumarkt der Gemeinde Oberhaching bzw. Taufkirchen eingesehen werden. Die genannten Normen, Richtlinien und Vorschriften sind beim Deutschen Patentarchivamt archivmäßig gesichert hinterlegt und bei der Beuth Verlag GmbH in Berlin zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin).

4. VERFAHRENSVERMERKE BEBAUUNGSPLAN

1. Der Gemeinderat Oberhaching hat in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat Taufkirchen hat in der Gemeinderatssitzung vom 23.01.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.10.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 04.06.2025 hat in der Zeit vom 22.10.2025 bis 23.11.2025 stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 04.06.2025 hat in der Zeit vom 22.10.2025 bis 23.11.2025 stattgefunden.

4. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 24.02.2026 wurde vom Gemeinderat Oberhaching in seiner Sitzung am gebilligt.
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan mit der Begründung in der Fassung vom 24.02.2026 wurde vom Bauausschuss Taufkirchen in seiner Sitzung am gebilligt.

5. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 24.02.2026 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

6. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 24.02.2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten (z.B. Lesegeräte)

im Rathaus Oberhaching, Zimmer , Anschrift: Alpenstraße 11, 82041 Oberhaching,
im Rathaus Taufkirchen, Zimmer , Anschrift: Köglerweg 3, 82024 Taufkirchen,

während folgender Zeiten bereitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

8. Die Gemeinde Oberhaching hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Entwurf der des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Die Gemeinde Taufkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Entwurf der des Bebauungsplans vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Oberhaching, den (Stefan Schelle, 1. Bürgermeister)

Taufkirchen, den (Ulrich Sander, 1. Bürgermeister)

9. Ausgefertigt

Oberhaching, den (Stefan Schelle, 1. Bürgermeister)

Taufkirchen, den (Ulrich Sander, 1. Bürgermeister)

10. Der Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan wurde am in Oberhaching und am in Taufkirchen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit integriertem Grünordnungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Oberhaching, den (Stefan Schelle, 1. Bürgermeister)

Taufkirchen, den (Ulrich Sander, 1. Bürgermeister)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Interkommunale Freiflächen-Photovoltaikanlage“ Gemeinde Oberhaching Gemeinde Taufkirchen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

Übersichtslageplan M 1: 10.000

Planung

Logo verde Stadtplaner und Landschaftsarchitekten GmbH

Isargestade 736
84028 Landshut

Tel: +49 871 89090
Fax: +49 871 89008
E-Mail: info@logoverde.de
Web: www.logoverde.de

Verfahrensstand: § 3 Abs. 2 / § 4 Abs. 2 BauGB

Landshut, den 04.06.2025, geändert am 24.02.2026

H/B = 594 / 1270 (0,75m²)